

mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insigne

Schloß Ebersdorf, den 8. Juni 1904.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

v. Hinüber. k. Gräsel. Rudbeschel.